

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 24.03.2011

Fachspezifische Bestimmungen für das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium (Lesefassung)**Bildungswissenschaftliches Begleitstudium****§ 1 Studienumfang**

Im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 2 Studieninhalte**Einführung in die Schulpädagogik und Pädagogische Psychologie (6 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Vorlesung Schulpädagogik	V	P	3	SL
Vorlesung Pädagogische Psychologie	V	P	3	SL

Vertiefung Bildungswissenschaftliches Begleitstudium (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Vertiefungsseminar aus dem Themenbereich Lehrerprofessionalität in der Organisation Schule	S	WP	6	PL
Vertiefungsseminar aus dem Themenbereich Lehren, Lernen, Unterricht	S	WP	6	PL
Vertiefungsseminar aus dem Themenbereich bildungstheoretische und historische Grundlagen des Lehrberufs	S	WP	6	PL

Zwei Lehrveranstaltungen aus zwei Themenbereichen müssen belegt werden.

Erläuterung der Abkürzungen

S Seminar
V Vorlesung

P Pflichtveranstaltung
WP Wahlpflichtveranstaltung

ECTS Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte

PL In dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfung (PL) abzulegen; zum Erwerb der ECTS-Punkte kann darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein.

SL In dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zum Erwerb der ECTS-Punkte das Erbringen von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfung ist nicht abzulegen.

§ 3 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnote

Die Note für das Modul Vertiefung Bildungswissenschaftliches Begleitstudium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulteilprüfungen.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

Die Note des Moduls Vertiefung Bildungswissenschaftliches Begleitstudium gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.